Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

Band: 47 (2023)

Heft: 1

Artikel: Vor 300 Jahren : ein Blick in die jenische Geschichte

Autor: Wottreng, Willi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1077288

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

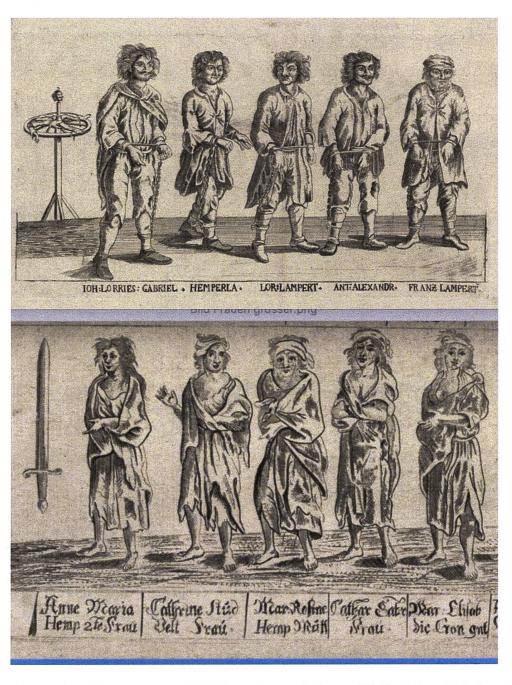
Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vor 300 Jahren – Ein Blick in die jenische Geschichte

Im Krieg mit der Obrigkeit

Ein Monsterprozess gegen Sinti und Jenische in Deutschland



Die hauptangeschuldigten Männer (obere Reihe) und einige der angeschuldigten Frauen (untere Reihe) aus dem Prozessbericht des beteiligten Richters Herrn von Weissenbruch . Wir sind in Deutschland im Rheingebiet. Am 20. Juni 1722 verabschiedet eine Versammlung von Fürsten und Räten in Frankfurt einen verheerenden Beschluss. Es sollen «nicht nur die Ziegeuner, sondern auch die Jauner (=Gauner) und fremde Bettler» im Land aufgestöbert werden, damit «die Oberrheinischem Lande von diesem Ungeziefer» möglichst vollständig «gesäubert» würden.

Dann ging's los. Vielerorts werden «Zigeunerbanden» entdeckt. Zuerst bricht eine Gruppe von angeblich 50 Personen ins Dorf Londorf ein, wobei die Hühner «ungescheut ergriffen» worden seien. Einwohner widersetzen sich. Es kommt zum Schusswechsel. Ein Dorfbewohner wird erschossen. Die Gendarmerie macht sich auf den Weg.

Die Verfolgung von Roma, Sinti, Jenischen, Juden und andern Menschen am Rand ist damals nichts Neues. Seit im 16. Jahrhundert Roma als Spione der Türken galten, gab es Verfolgungswellen. Viele der Verfolgten entzogen sich dem Druck und wichen in Nachbargebiete aus, in Sumpf- und Waldgebiete. Auch in die Schweizer Alpentäler. Die Wirkungslosigkeit der Massnahmen führte zu stets neuen und schärferen Gesetzen. Zwischen 1500 und 1800 sollen etwa 150 Zigeuneredikte erlassen worden sein, lesen wir in einer Zusammenfassung. (1) Anfang 18. Jahrhundert aber nehmen die Auseinandersetzungen schwerere Ausmasse an, sie finden 1726 mit einem Monsterprozess in Giessen, im heutigen Bundesland Hessen, einen Höhepunkt. 28 Personen kommen vor Gericht, Männer und Frauen. Sie werden als Lothringisch-Hessische Gruppe

bezeichnet. Denn es gibt in den verschiedensten Regionen bis hinunter in die Niederlande Gruppen, die als «Räuberbanden» bezeichnet werden.(2) Eine davon hat den Schriftsteller Friedrich Schiller zum Drama «Die Räuber» bewegt.

Ein beteiligter Richter hat im Auftrag des Landesfürsten einen ausführlichen Bericht über den Monsterprozess von Giessen verfasst.(3)

Etliche der Angeklagten werden «Ziegeuner» genannt, nach heutigen Begriffen vermutlich Sinti, deutschsprechend: so etwa Anton Alexander aus der Familie La Grave. Er ist gemäss Zeichnung im Prozessbericht ein Mann mit dunklem Gesicht und dunklem Haar. Heutige «Ziegeuner» seien zwar, meint der Berichterstatter in der Einführung, im Unterschied zu früher «von Natur ganz weiss», wie man täglich sehen könne. Offenbar gibt es beides, helle und dunkle. Einige Angeschuldigte grenzen sich in ihren Aussagen von den «Ziegeunern» ab. Zu diesen gehören etwa Franz Lampert oder Lambert aus dem Ort La Garde in Lothringen – obwohl auch er von Amtes wegen «Ziegeuner» genannt wird – und sein Sohn. Wir nennen sie nach heutigen Begriffen versuchsweise Jenische, vielleicht waren sie Randständige der Mehrheitsgesellschaft. Denn der Begriff Jenische für eine bestimmte Gruppe Menschen ist erst 1793 dokumentiert.

Es ist also ein Monsterprozess gegen eine «Compagnie» von Sinti und Jenischen, oder von «Ziegeunern oder Jaunern», wie der Gerichtsbericht sagt. Manchmal gehören zu derartigen Gruppen auch Juden. Jedenfalls, es ist «ein aus allerhand Nationen zusammengelaufenes, dem Müssiggang und allen andern Lastern ergebenes Volk», wie der Verfasser des Gerichtsberichts sagt.

Der Name Räuberbanden trügt.

Man stellt sich darunter vielleicht Piratenfrauen und -männer in samtenen Pluderhosen und bunten Röcken vor. die nichts anderes tun als reiche Handelsschiffe ausrauben und auf Felsenburgen chillen. Hier sind es eher Angehörige von Familien ohne Burg im Rücken, die in wechselnden Zusammensetzungen an diesem oder jenem Unternehmen beteiligt sind. An dieser oder jener «Compagnie». Sie sind offensichtlich arm. Die gezeichneten Gerichtsbilder, veröffentlicht ein Jahr nach dem Prozess, zeigen Menschen in Lumpen. Der Verfasser des Gerichtes gesteht ein, dass die Leute «ein sehr miserables Leben» führen.

Auch wenn die Aussagen unter Folter zustande kommen, wo Menschen

oft mehr gestehen, als Untersuchungsrichter erfinden, sind einige Taten nachvollziehbar. Es scheint unbestreitbar, dass die Angeschuldigten Raubüberfälle verübt haben. Dass sie gewaltbereit waren, ebenfalls. So wie die Gegenseite, die Gendarmen, es auch waren. Und manchmal auch die Bauern, die sich angegriffen sahen. Läuft eine Aktion schief, kommt es zu Toten. Nähern sich Gendarmen, ist die Hemmschwelle tiefer, dann wird schnell geschossen. Auf beiden Seiten. In Einzelfällen wird den Angeschuldigten ein Tötungsdelikt vorgeworfen, mit dem sie offensichtlich nichts zu tun haben. Einmal liegt ein Toter am Boden nach dem Streit mit einer anderen Bande.

Ein Land-Leutnant wird bei einem Zusammenstoss erschossen, er wird Emeraner genannt. Der Pfarrer Hansio und seine Frau werden überfallen und dabei getötet. Der Sohn eines Müllers wird umgebracht. Es sei



Ein Lager von sogenannten «Ziegeunern» um 1604. Aus der Fabrikation des Lothringer Künstlers Jacques Callot, der selber mit «fahrendem Volk» gereist war.

nicht vorgesehen gewesen, sagt einer der Beteiligten einmal. Sein Gegner sei ihm «zu nahe an den Leib gekommen», sagt ein anderer. Die Frauen schweigen meist. Oft geben sie an, dass sie zum Zeitpunkt der Tat «betteln» gewesen seien. Eine hat um Brot gebettelt. Die andere sei während einer Tat «im Wald und krank» gewesen.

Die Beute ist denn auch oft gering. Bei einem Überfall hätten sie «nur Esswerk» erbeutet. Nach dem Raub bei einem Müller überfrisst sich Lorentz Lampert, sodass er in einem Kornfeld habe «kotzen» müssen. Gelegentlich erbeuten sie ein Uniformstück, etwas Tuch. Einmal einen Teppich, aus dem einer der Beteiligten ein Kleid für seine Frau macht. Einmal eine Jacke, die ein Angeschuldigter immer noch anhat. Ein wenig Geld. Einige Silberlöffel, einige Becher, die sie einem jüdischen Händler verklickern. Einen Leutnants-Stock, eine Stichwaffe, einige Pistolen, die meist die Anführer einbehalten.

Aufgegriffen von den Landjägern und Gendarmen werden sie bei diversen Aktionen der Behörden an verschiedenen Orten. Verurteilt werden sie kollektiv. Auch Personen, die nur irgendwie zum Umfeld gehören. Mitgegangen – mitgehangen. In Einklang mit der Kaiserlichen Gerichtsordnung von 1532, wonach «Hülfe» und «Hauptthat», wenn sie zum selben Geschehen gehören, auch zusammen bestraft werden sollen. Da wird nicht mit der Goldwaage gemessen, wer im Einzelnen nun was getan hat.

Zudem haben die «Ziegeuner» alle schon dadurch ein Verbrechen begangen, dass sie sich überhaupt im Land aufhalten. Denn das ist gemäss Gesetz des Landgrafen verboten. Nach demselben Gesetz hat sein Leben schon verspielt, wer von diesen Leuten zweimal im Land des Fürsten erwischt wird. Auch wenn die betreffende Person noch gar keine andere Tat begangen hat. Denn das Oberfürstentum Hessen hat seine Untertanen und Beamten angewiesen, «dass sie den Ziegeunern nicht den allergeringsten Unterschlupf verstatten sollten».

Und da zeigt sich das Grundpro-

blem. Unter «Räuberbanden» stellen wir uns Menschen vor, die in einer Gesellschaft, wo sich grundsätzlich alle an Regeln halten, diese Regeln brechen, also einen Diebstahl, einen Raubüberfall, einen Mord begehen. Im achtzehnten Jahrhundert häufen sich aber die sogenannten Räuberbanden dermassen, und ebenfalls die Verfolgungen und Prozesse und auch die von Gerichten verhängten Strafen – bis hin zu Auspeitschungen, Verletzungen mit Brandmalen und Hinrichtungen -, dass man nicht mehr von einzelnen Kriminalfällen sprechen kann. Es ist ein verbreitetes Gewaltsgeschehen, ein jederzeit überall möglicher Zusammenprall von Menschen am Rand und Menschen der Mehrheitsbevölkerung, von Geiagten und von Jagenden. von Elenden und von Institutionen.

Man muss diesen Zusammenprall darum als sozialen Krieg verstehen. Die Ärmsten, Landlosen, Eigentumslosen und Verachteten stehen im Krieg mit den Besitzenden und ihrer Staatsmacht. Auf Seiten der Jenischen und Sinti ist es eine Art Bürgerkrieg gegen die Reichen. Auf Seiten der Bürger, Bauern und Behör-



den ein Krieg gegen unbelehrbare Rechtsbrecher. Gemäss einem Reichsbeschluss von 1720 ist es jedermann erlaubt, «Ziegeuner- und Raubgesind, welches sich mit Waffen widersetzt, zu töten». Die Betroffenen aber setzen sich mit Waffen zur Wehr. Sie rotten sich zusammen, als sie etwa erfahren, dass in einem Wirtshaus der Henker sitzt. Sie verlangen vom Landleutnant Emeraner den Eid, dass er seiner Lebtag «keinem Fleischmann» mehr diene – «Fleischmann» ist ein Henker. Der Leutnant entzieht sich dann durch Flucht und wird nach seinem Auffinden in der grossen Erregung aller doch noch erschossen. Auf die Frage, ob sie gegen Gendarmenkommandos geschossen haben, antwortet einer: «Ja das wäre mit der Wahrheit, sie hätten sich wie ehrliche Kerle wehren müssen.» Und ein anderer ergänzt: «Die armen Ziegeuner wollten ja doch leben.»

Die verfahrene Situation fasst Gabriel, vermutlich ein Jenischer, kurz und treffend zusammen: «Bald hätten sie die Bauern, bald aber die Bauern die Ziegeuner gejagt.» Wobei ihnen die Landleute manchmal auch geholfen hätten. Es war «ein sozialer Krieg», um ein Wort aus dem Werk des deutschen Schriftstellers Franz Mehring auf diese dramatische Lage anzuwenden.

Am 27. November im Jahr 1726 versammelt sich das Gericht vor dem Frankfurter Rathaus zur Urteilsverkündung. Die Strafen fallen äusserst hart aus. Alle vor Gericht gebrachten 28 Personen werden zum Tod verurteilt. Die als Haupttäter geltenden Männer zum grausamst möglichen Tod: Ihre Knochen werden «zerstossen», die Körper aufs Rad «geflochten». Unter diesen sind der Lothringer Sinto Anton Alexander La Grave und die Lothringer Jenischen Franz und Lorenz Lampert. Die andern erleiden den Tod durch Erhängen oder Hinrichtung mit dem Schwert. Darunter alle Frauen. Willi Wottreng, Historiker

Anmerkungen

1) Bericht von Rombase: Didactically edited information on Roma, Homepage der Universität Graz. http://rombase.unigraz.at/cgi-bin/art.cgi?src=data/hist/modern/six-to-eight.de.xml
2) Siehe etwa B. Becker: Actenmässige Geschichte der Räuberbanden an den

beyden Ufern des Rheins, Rixdorfer Verlagsanstalt, Fotomechanischer Neudruck

der Originalausgabe 1884.

3) Johann Benjamin Weissenbruch: Ausführliche Relation Von der Famosen Ziegeuner-, Diebs-, Mord- und Rauber-Bande, Welche Den 14. und 15. Novembr. Ao. 1726. zu Giessen durch Schwerdt, Strang und Rad, respective justificirt worden. Leipzig / Frankfurt 1727. Abrufbar im Internet unter: https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/113269/126

